

Satzungsgegenüberstellung zu Tagesordnungspunkt 2.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Der Vorstand ist gemäß § 169 (Paragraf einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen um bis zu EUR 15.000.000,- (Euro fünfzehn Millionen) durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 (fünfzehn Millionen) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Barzahlung oder Sacheinlage auf höchstens EUR 45.000.000,- (Euro fünfundvierzig Millionen) zu erhöhen, den Gegenstand von Sacheinlagen und die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, das Ausmaß der jeweiligen Ausübung, den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist für einen Erhöhungsbetrag aus dem genehmigten Kapital von bis zu EUR 10.000.000,- (Euro zehn Millionen) ausgeschlossen, soweit die darauf auszugebenden, neuen Aktien im Rahmen einer Börseneinführung im amtlichen Handel der Wiener Börse öffentlich angeboten werden. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre hinsichtlich des verbleibenden</p>	<p>Der Vorstand ist gemäß § 169 (Paragraf einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen um bis zu EUR 18.000.000,- (Euro achtzehn Millionen) durch Ausgabe von bis zu 18.000.000 (achtzehn Millionen) neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) gegen Barzahlung oder Sacheinlage mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechtes, zu erhöhen, den Gegenstand von Sacheinlagen und die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, das Ausmaß der jeweiligen Ausübung, den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>

<p>Erhöhungsbetrags aus dem genehmigten Kapital bei Erhöhung gegen Sacheinlagen ganz oder teilweise auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--